



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 4/2011

26. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Europäische Geschichte der Philosophischen Fakultät der
Technischen Universität Chemnitz

Seite 30

Ordnung des Instituts für Europäische Geschichte der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 5. Januar 2011

Aufgrund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Institutsordnung erlassen:

Vorbemerkung:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Institut für Europäische Geschichte (nachfolgend IFEG) ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 20 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz.

(2) Das IFEG umfasst die Professuren

1. Antike und Europa,
2. Geschichte des Mittelalters,
3. Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
4. Wirtschafts- und Sozialgeschichte und
5. Europäische Regionalgeschichte.

§ 2 Aufgaben

(1) Das IFEG unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordination von Forschung und Lehre auf den Arbeitsgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren. Aufgaben des IFEG sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle wissenschaftliche Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

(2) Das IFEG übernimmt die Ausbildung

1. in den Magister- und Promotionsfächern Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters sowie Neuere und Neueste Geschichte,
2. in den Bachelor- und Masterstudiengängen Europäische Geschichte sowie
3. in Modulen der Bachelor- und Masterstudiengänge Europa Studien/European Studies und in Modulen der Bachelorstudiengänge Politikwissenschaft, Soziologie und Germanistik.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des IFEG sind:

1. die Inhaber der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IFEG als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IFEG sind durch Beschluss des Institutsrates dem IFEG zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG oder § 49 Abs. 3 SächsHSG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des IFEG haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IFEG anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des IFEG sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Institutsrat

(1) Die Mitglieder des IFEG (§ 3) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits Kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Mitglieder der Gruppe der Studenten für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren sowie je einem Mitglied des IFEG aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter. Kann in den Institutsrat kein Student gewählt werden, wird der Vertreter der Gruppe der Studenten im Institutsrat vom Fachschaftsrat der Fachschaft Philosophische Fakultät bestimmt.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. Stellungnahmen zu Vorschlägen des Vorstandes an den Fakultätsrat zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des IFEG,
 2. die Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das IFEG maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
 3. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebots des IFEG auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
 4. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
 5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
 6. Empfehlungen an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung.
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.

§ 6 Vorstand

- (1) Das IFEG wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IFEG von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
1. Empfehlung an den Fakultätsrat für die Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters durch den Dekan,
 2. Vorschläge an den Fakultätsrat zu Änderungen der Institutsordnung,
 3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem IFEG zugewiesen werden sollen,
 4. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem IFEG zugewiesen sind,
 5. die Entscheidung über die Verwendung der dem IFEG zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IFEG zugewiesenen Haushaltsmittel,
 6. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 7. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom IFEG betreuten Fachgebieten,
 8. Förderung des Informationsaustauschs über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 9. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 10. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IFEG beansprucht werden.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

§ 7 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Die Rücktrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Dekan über den Vorstand. Im Falle eines Rücktritts sollte die Bestellung eines neuen geschäftsführenden Direktors durch den Dekan in einer der nächsten Fakultätsratssitzungen für den Rest der Amtszeit erfolgen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das IFEG nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes.
- (4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird der durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.
- (7) Daueraufgaben der Institutsverwaltung können einem Institutsassistenten übertragen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Europäische Geschichte der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 11/2007, S. 503) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. Juli 2010 und vom 15. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 27. Oktober 2010.

Chemnitz, den 5. Januar 2011

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Christoph Fasbender